

## **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in seiner Sitzung am 10. März 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Groß Meckelsen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sittensen an.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Groß Meckelsen zeigt:  
In Grün und Silber erniedrigter Teilung oben eine goldene Handwaage, unten ein Wellensturzsparren.
- (3) Die Farben der Gemeinde Groß Meckelsen sind: grün – silber.
- (4) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift: Gemeinde Groß Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme).

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt.

### **§ 4 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### **§ 5 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden, regelt § 22 c NGO. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Groß Meckelsen, Alte Straße 8, zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekanntgemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushangkasten befindet sich am Grundstück Dorfstraße 9 in Groß Meckelsen.

## **§ 8**

### **Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.Juli 2001 außer Kraft.

Groß Meckelsen, den 10.März 2004

Der Bürgermeister

.....  
Johann-Wilhelm Eckhoff